

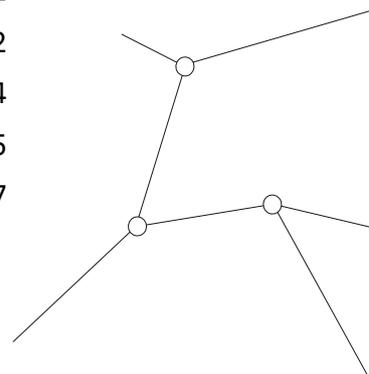


## **Philipp Schwartz-Initiative der Alexander von Humboldt-Stiftung: Philipp Schwartz-Brückenstipendien**

### **Programminformation und Verwendungsbestimmungen**

(Stand: 27.11.2024)

1.	Hintergrund und Programmziel .....	1
2.	Programminformation.....	1
2.1.	Antragstellung.....	1
2.1.1.	Wer ist antragsberechtigt?.....	1
2.1.2.	Wer kann ein Brückenstipendium erhalten? .....	1
2.1.3.	Wie ist die Gefährdung nachzuweisen?.....	2
2.1.4.	Antragsstellung durch die aufnehmende Einrichtung .....	2
2.2.	Auswahlprozess .....	3
2.3.	Stipendienleistungen .....	3
3.	Verwendungsbestimmungen.....	4
3.1.	Empfänger und Art der Zuwendung, Zuwendung verwaltende Stelle	4
3.2.	Verwendungszweck und Bestandteile der Zuwendung.....	4
3.3.	Bereitstellung der Zuwendung .....	4
3.4.	Verwendungszeitraum.....	5
3.5.	Bedingungen der Zuwendung.....	6
3.5.1.	Nebeneinkünfte .....	6
3.5.2.	Anwesenheit an der aufnehmenden Einrichtung.....	6
3.6.	Umfang der Förderung.....	6
3.6.1.	Stipendiengrundbetrag.....	6
3.6.2.	Mobilitätspauschale.....	7
3.6.3.	Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung.....	7
3.6.4.	Nebenleistungen zum Brückenstipendium.....	7
3.7.	Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit .....	12
3.8.	Nachweis der Verwendung.....	12
3.9.	Allgemeine Verpflichtungen .....	14
3.10.	Schlussbestimmungen .....	15
4.	Anlagen .....	17





## **1. Hintergrund und Programmziel**

Zur Anbahnung einer Förderung in der Philipp Schwartz-Initiative richtet die Alexander von Humboldt-Stiftung temporär PSI-Brückenstipendien zur finanziellen Unterstützung nachweislich gefährdeter Forschender, die sich bereits im Schengenraum aufhalten. Die Förderungen ermöglichen es Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Deutschland, gefährdete Forschende bei sich aufzunehmen und einen gemeinsamen Antrag auf eine Förderung im Hauptprogramm der PSI zu erarbeiten. Voraussetzung für eine Förderung ist die Zusage seitens der aufnehmenden Einrichtung, dass in dieser Zeit eine Nominierung für eine PSI-Regelförderung vorbereitet und eingereicht wird.

Die Kurzzeitförderungen stehen damit im Sinne der Philipp Schwartz-Initiative und der Alexander von Humboldt-Stiftung in der gedanklichen Logik einer auf die Einzelperson ausgerichteten nachhaltigen und wissenschaftsbezogenen Unterstützung.

## **2. Programminformation**

### **2.1. Antragstellung**

#### **2.1.1. Wer ist antragsberechtigt?**

Zur Antragstellung berechtigt sind wissenschaftliche Einrichtungen in Deutschland folgender Kategorien:

- staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen
- Max-Planck-Institute, Helmholtz-Institute, Leibniz-Institute, Fraunhofer-Institute
- Bundes- und Landesforschungseinrichtungen
- weitere Forschungseinrichtungen, die ihre Forschungsinhalte und -strukturen überzeugend darlegen können

#### **2.1.2. Wer kann ein Brückenstipendium erhalten?**

Nominierungsfähig sind gefährdete Forschende,

- die sich bereits im Schengenraum aufhalten,
- die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in der kommenden PSI-Auswahlrunde (Runde 15, Frist: 14.02.2025) noch nicht fünf Jahre oder länger außerhalb des Heimatlandes befinden und
- die über eine Forschungspromotion oder einen vergleichbaren akademischen Grad (bei Vorliegen juristischer oder medizinischer Promotionen ist die Äquivalenz zu einer Forschungspromotion ggf. nachzuweisen) und ein wissenschaftliches Profil (z. B. in Form wissenschaftlicher Tätigkeit als beruflichem Schwerpunkt sowie wissenschaftlicher Publikationen) verfügen.

Die Voraussetzungen für eine Nominierung im Hauptprogramm der PSI gelten auch für das PSI-Brückenstipendium. Bitte informieren Sie sich unter: [Philipp Schwartz-Initiative - Alexander von Humboldt-Stiftung](#).

Forschende, die bereits im Rahmen der Philipp Schwartz-Initiative gefördert wurden oder die aufgrund einer doppelten Staatsbürgerschaft oder anderer Umstände (z. B. Ehe mit



einem\*einer EU-Bürger\*in) Zugang zu einem sicheren Aufenthaltsland haben sowie deutsche Staatsangehörige sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Mehrfachnominierungen einer Person durch verschiedene potenzielle Gasteinrichtungen sind nicht möglich.

### **2.1.3. Wie ist die Gefährdung nachzuweisen?**

Als Beleg für die Bedrohung gelten entweder

- ein aufenthaltsrechtlicher Status im Zusammenhang eines Asylverfahrens innerhalb der EU, aus dem eine anerkannte Gefährdung hervorgeht, oder
- ein glaubwürdiger, nicht mehr als 12 Monate vor Antragschluss erstellter Nachweis der Gefährdung von dritter Stelle. Hierzu sind die [Anforderungen an einen Gefährdungsnachweis auf der Website der Philipp Schwartz-Initiative](#) zu beachten.

Bei Nominierten aus Afghanistan, der Ukraine sowie dem Sudan ist eine Eigenauskunft zur Gefährdung ausreichend (1 – 2 Seiten, Deutsch oder Englisch, verfasst und unterzeichnet durch die nominierte Person).

### **2.1.4. Antragsstellung durch die aufnehmende Einrichtung**

Die Antragsstellung bei der Alexander von Humboldt-Stiftung erfolgt in schriftlicher Form auf Basis des bereitgestellten Antragsformulars (Anlage 1).

Das Antragsformular enthält

- eine Verpflichtungserklärung der Einrichtung,
  - zur Aufnahme und aktiven Unterstützung der nominierten Person für den Förderzeitraum;
  - zur Vorbereitung einer Antragstellung und Nominierung derselben Person im Hauptprogramm der PSI;
  - zur sachgemäßen und sparsamen Mittelverwendung in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P);
  - zum umgehenden Abbruch der Förderung, wenn eine Förderung von anderer Stelle (seitens der AvH oder anderer Organisationen) einsetzt; damit erlischt der Anspruch auf Förderung im Rahmen des PSI-Brückenstipendiums.
- eine Zusage einer\*eines wissenschaftlichen Mentorin\*Mentors, dass ein hoher Grad an fachlicher Passung mit dem\*der Kandidat\*in besteht und sie\*er die wissenschaftliche Betreuung im Rahmen des Kurzzeitstipendiums und der folgenden PSI-Nominierung übernimmt

Ebenfalls eingereicht werden müssen folgende Bestandteile:

- Lebenslauf, Promotionsnachweis in Kopie und Publikationsliste der nominierten Person;



- Gefährdungsnachweis bzw. in bestimmten Fällen eine Eigendarstellung der nominierten Person zu ihrer Gefährdungssituation. Der Nachweis kann in Abstimmung mit der AvH bis zur Annahme der Förderung nachgereicht werden; Eigendarstellungen müssen zur Antragsfrist vorliegen.

## **2.2. Auswahlprozess**

Die Entscheidung, welche Anträge gefördert werden, treffen die Mitglieder des Auswahlausschusses für PSI-Brückenstipendien auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen.

Die Auswahl erfolgt hinsichtlich der Eignung für eine Förderung im PSI-Hauptprogramm auf Basis der wissenschaftlichen Qualifikation der\*des Kandidat\*in und der fachlichen Passung zwischen nominierender und nominierter Person.

Die Vollständigkeit und formale Richtigkeit des Antrags ist Voraussetzung für eine Berücksichtigung im Auswahlprozess. Bewilligungen stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

## **2.3. Stipendienleistungen**

Das Brückenstipendium umfasst folgende Leistungen:

- Personenbezogene Förderung bis maximal 30.6.2025. Für Förderungen ab dem 1.7.2025 stellen Sie bitte direkt einen Antrag in der kommenden Auswahlrunde der Philipp Schwartz-Initiative. Dies wird ab Mitte Dezember möglich sein.
- Stipendiengrundbetrag von 2700 EUR, eine Mobilitätspauschale und Beihilfe zur Kranken- und Haftpflichtversicherung der geförderten Person sowie zusätzlich zu beantragende Familien- und Nebenleistungen (siehe 3.6.)
- Eine Teilnahme am PSI-Forum 2025, das am 3. und 4.4.2025 in Berlin stattfindet, einschl. Reise- und Übernachtungskosten

Im Falle einer anschließenden Förderung im PSI-Hauptprogramm behält diese ihre Laufzeit von 24 Monaten. Allerdings entfällt für PSI-Brückenstipendiat\*innen die Option, den AvH-Anteil der kofinanzierten Verlängerung zu erhalten.



### **3. Verwendungsbestimmungen**

#### **3.1. Empfänger und Art der Zuwendung, Zuwendung verwaltende Stelle**

Empfänger der Zuwendung ist die aufnehmende Einrichtung, die den Antrag eingereicht hat. Die Zuwendung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ANBest-P sowie den Besonderen Nebenbestimmungen des Auswärtigen Amtes BNBest-AA in der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Fassung (vgl. Anlage 2 und 3).

Grundsätzlich gilt: Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Die aufnehmende Einrichtung übernimmt gegenüber ihren PSI-Brückenstipendiat\*innen die Rolle der Stipendienggeberin inklusive der gesamten Administration gemäß den im Übrigen vor Ort geltenden Verfahren und Regelungen. Dies gilt auch für sämtliche Dokumente (z.B. Förderzusage, Annahmeerklärung, Stipendienvertrag etc.) und die Regelung administrativer Fragen (z.B. Aufenthaltsstatus, Krankenversicherungsschutz, Unterbringung etc.).

Während der Förderung ist die Projektleitung an der aufnehmenden Einrichtung die Ansprechpartnerin der Alexander von Humboldt-Stiftung hinsichtlich der Förderung und Unterstützung der von ihr betreuten PSI-Brückenstipendiat\*innen. Die Alexander von Humboldt-Stiftung richtet jegliche Kommunikation zu den Brückenstipendien an die Projektleitung, die wiederum die Kommunikation mit den geförderten Personen, wissenschaftlichen Mentor\*innen und anderen beteiligten Personen ihrer Einrichtung steuert. Die Projektleitung administriert die Zuwendung in Abstimmung mit der Alexander von Humboldt-Stiftung und den verantwortlichen Stellen in ihrer Einrichtung.

#### **3.2. Verwendungszweck und Bestandteile der Zuwendung**

Im Rahmen der Zuwendung werden personengebundene Fördermittel für die Finanzierung eines bis zu 5-monatigen Forschungsaufenthalts ggf. einschließlich Nebenleistungen an der aufnehmenden Einrichtung in Deutschland finanziert. Förderzweck ist die Vorbereitung eines Antrags in der Philipp Schwarz-Initiative. Stipendienleistungen und Förderzeitraum ergeben sich aus dem Bewilligungsschreiben der Alexander von Humboldt-Stiftung.

#### **3.3. Bereitstellung der Zuwendung**

Nach einer positiven Auswahlentscheidung wird ein Bewilligungsschreiben nebst einer Annahmeerklärung übermittelt. Die Alexander von Humboldt-Stiftung gewährt der aufnehmenden Einrichtung Personalmittel grundsätzlich zunächst in Form eines pauschalen Betrags, der dem unter 3.6.1 genannten Stipendiengrundbetrag entspricht. Die Annahme ist durch die Leitung der aufnehmenden Einrichtung oder eine vertretungsberechtigte Person gegenüber der Alexander von Humboldt-Stiftung schriftlich zu erklären; Elektronisch eingefügte Unterschriften werden nicht akzeptiert; Antragsformulare können nach erfolgter Unterschrift gescannt übermittelt werden. Bewilligungsschreiben und Annahmeerklärung gelten zusammen als Zuwendungsvertrag.



Nach Eingang der Annahmeerklärung in der Alexander von Humboldt-Stiftung und vor Förderbeginn ist eine verbindliche Darstellung über die Zusammensetzung der Stipendienleistungen in Form der Stipendienkalkulation und des vorgesehenen Finanzierungsplanes durch die Projektleitung an der Einrichtung einzureichen (vgl. Anlage 4 und Anlage 5). Nach Förderbeginn sind Abweichungen schriftlich mit der Alexander von Humboldt-Stiftung unter Vorlage aktualisierter Fassungen von Stipendienkalkulation und Finanzierungsplan abzustimmen.

Die Auszahlung von Fördermitteln ist zum Ende eines jeden Quartals rückwirkend vorzusehen. Sie erfolgt über die Erklärung zur Mittelanforderung (Anlage 6). Eine Verwahrung von personenbezogenen Mitteln über eine Verausgabungsfrist von sechs Wochen hinaus ist unzulässig (vgl. 1.4 und 8.5 ANBest-P).

Personenbezogene Mittel können ausschließlich innerhalb eines Kalenderjahres und nur bis zum jährlichen Kassenschluss angefordert werden, den die Humboldt-Stiftung rechtzeitig mitteilt. Eine rückwirkende Nachzahlung von nicht abgerufenen Mitteln in einem folgenden Kalenderjahr ist in der Regel ausgeschlossen. Zudem können Mittelanforderungen grundsätzlich nur bis zur Fälligkeit des Gesamtnachweises gestellt werden.

Eine Doppelförderung aus öffentlichen wie privaten Fördermitteln ist ausgeschlossen. Wenn vor Ablauf des Förderzeitraums eine andere Förderung angenommen wird oder aus anderen Gründen der Bedarf an dem Stipendium endet, erlischt der Anspruch auf eine Förderung im Rahmen des Philipp Schwarz-Brückenstipendiums. In diesem Fall ist die aufnehmende Einrichtung verpflichtet, umgehend a) die Förderung zu beenden, b) den Abbruch gegenüber der AvH anzuzeigen und c) nicht verausgabte Fördermittel zurückzuzahlen.

Bereits erhaltene, aber nicht mehr benötigte Mittel sind unter Angabe des Verwendungszwecks „PSI-Brückenstipendium“ und der Initialen der geförderten Person umgehend auf das im Zuwendungsvertrag genannte Konto der Alexander von Humboldt-Stiftung zurückzuüberweisen (unabhängig von der Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises). Der Finanzierungsplan ist entsprechend anzupassen.

Sämtliche Fördermittel aus der Philipp Schwarz-Initiative sind auf einem eigens eingerichteten Projektkonto zu verbuchen, um bei einer Prüfung seitens der Humboldt-Stiftung, einem von der Stiftung beauftragten Wirtschaftsprüfungsunternehmen oder dem Bundesrechnungshof die Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung sicherzustellen.

Die Verwendung sämtlicher bereitgestellter Mittel gemäß den formulierten Vorgaben obliegt dem Zuwendungsempfänger und ist entsprechend den einschlägigen Regelwerken nachzuweisen, vgl. Abschnitt 3.8.

### **3.4. Verwendungszeitraum**

Die Mittel dürfen ausschließlich innerhalb des Bewilligungszeitraumes verwendet werden. Eine Verschiebung oder Unterbrechung zur Wahrnehmung einer Anstellung oder anderweitigen Förderung ist nicht vorgesehen.



### **3.5. Bedingungen der Zuwendung**

Das Brückenstipendium wird zur Deckung des Lebensunterhalts in Deutschland während der Vorbereitung eines Antrags im Hauptprogramm der Philipp Schwartz Initiative bewilligt. Die Ausübung einer sonstigen hauptamtlichen Tätigkeit innerhalb oder außerhalb Deutschlands ist während der Förderung nicht möglich.

#### **3.5.1. Nebeneinkünfte**

PSI-Brückenstipendiat\*innen sind durch die aufnehmende Einrichtung zu verpflichten, sie über alle Nebentätigkeiten zu informieren. Nebentätigkeiten mit Einkünften, die die vorgenannte „Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte“ (zurzeit 538 EUR brutto monatlich) überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die aufnehmende Einrichtung. Solche Einkünfte sind auf die monatliche Stipendienzahlung anzurechnen. Der Einrichtung obliegt dabei die Prüfung, ob die Nebentätigkeit die Erfüllung des Stipendienzwecks gefährdet; dies wäre der Alexander von Humboldt-Stiftung umgehend mitzuteilen und die Förderung wäre ggf. zu unterbrechen oder zu beenden.

Die Inanspruchnahme eines weiteren Brückenstipendiums aus deutschen öffentlichen Mitteln ist nicht zulässig. Eine zusätzliche Förderung aus Mitteln privater deutscher oder ausländischer Träger ist als Nebeneinkunft auf die Stipendienrate anzurechnen.

#### **3.5.2. Anwesenheit an der aufnehmenden Einrichtung**

Eine Präsenz von PSI-Brückenstipendiat\*innen an den jeweiligen aufnehmenden Einrichtungen wird grundsätzlich vorausgesetzt.

Im ersten Monat des Brückenstipendiums besteht ein Anspruch auf die Stipendienzahlung nur bei Anwesenheit ab dem 5. des Monats (bzw. dem darauffolgenden Arbeitstag, wenn der 5. auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt). Im letzten Monat des Brückenstipendiums besteht ein Anspruch auf die Stipendienzahlung nur bei Anwesenheit mindestens bis zum 5. des Monats. Die Fehltag werden als Abwesenheiten (siehe Erholungszeiten im Folgenden) gezählt.

Erholungszeiten von bis zu insgesamt 10 Tagen sind in vier Monaten Förderung möglich. Bei kürzerer Förderung reduzieren sich die Erholungszeiten entsprechend. Ein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag besteht grundsätzlich nicht, wenn Stipendiat\*innen während des Förderzeitraums von vier Monaten länger als insgesamt 10 Kalendertage (zusammenhängend oder summiert) von der aufnehmenden Einrichtung abwesend sind. Die aufnehmende Einrichtung ist gehalten, in solchen Fällen die Stipendienzahlungen zu kürzen und die Alexander von Humboldt-Stiftung zu informieren.

### **3.6. Umfang der Förderung**

#### **3.6.1. Stipendiengrundbetrag**

Die Höhe des Brückenstipendiums beträgt monatlich 2.700 EUR. Bei einer Förderdauer von 4 Monaten entspricht dies einem Stipendiengrundbetrag in Höhe von 10.800 EUR.



### **3.6.2. Mobilitätspauschale**

Als Teil der regelmäßigen Stipendienleistungen erhalten PSI-Brückenstipendiat\*innen eine Mobilitätspauschale in Höhe von monatlich 100 EUR ohne besonderen Antrag. Die Mobilitätspauschale stellt einen Zuschuss dar für Ausgaben im Zusammenhang mit notwendigen Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalten etc. in Deutschland und im Ausland. Zusätzliche Reise- oder Konferenzbeihilfen können darüber hinaus nicht gewährt werden.

PSI-Brückenstipendiat\*innen sind gehalten, ihre Reisepläne stets mit ihren wissenschaftlichen Mentoren\*Mentorinnen abzustimmen.

### **3.6.3. Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung**

Die aufnehmende Einrichtung kann PSI-Brückenstipendiat\*innen während des Förderzeitraumes eine Beihilfe zu den Kranken- und Haftpflichtversicherungskosten gewähren.

Die Beihilfe ist automatisch zusammen mit den monatlichen Stipendienmitteln auszuzahlen. Die Höhe der Beihilfe bestimmt sich durch die abgeschlossene Krankenversicherung:

1. Bei Abschluss einer Reise-Krankenversicherung beträgt die Höhe der Beihilfe monatlich 70 EUR.
2. Bei Abschluss einer Krankenvollversicherung oder Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt die Höhe der Beihilfe monatlich 130 EUR.

Die Beihilfe für die Krankenvollversicherung ist von den Brückenstipendiat\*innen bei den aufnehmenden Einrichtungen zu beantragen. Zum Nachweis der abgeschlossenen Krankenvollversicherung ist der aufnehmenden Einrichtung eine Kopie der Versicherungspolice mit Angaben zur Höhe der monatlichen Prämie vorzulegen.

In Deutschland sozialversicherungspflichtig Beschäftigte haben keinen Anspruch auf die Beihilfe. Beitragsfrei versicherte Familienmitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung haben ebenfalls keinen Anspruch auf Beihilfe, dies gilt für die Stipendiat\*innen wie auch ihre begleitenden Ehepartner/Partner\*innen und Kinder.

### **3.6.4. Nebenleistungen zum Brückenstipendium**

Zusätzlich kann die aufnehmende Einrichtung in Abstimmung mit der Alexander von Humboldt-Stiftung bestimmte, am individuellen Bedarf der Fellows orientierte Leistungen gewähren, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese sind im Folgenden dargelegt und sind mit Einreichung der Stipendienkalkulation (Anlage 4) zu beantragen.

#### **3.6.4.1. Prüfung der Voraussetzungen und Aufbewahrungspflichten**

Die Beratung zu verfügbaren Nebenleistungen und die Berechtigungsprüfung obliegt der Projektleitung an der aufnehmenden Einrichtung. Wenn für die Einreise der betreffenden Familienangehörigen nach Deutschland kein Visum erforderlich ist, umfasst dies je nach Leistung die Personenstandsurkunde (Heiratsurkunde, Nachweis der eingetragenen



Lebenspartnerschaft, Geburtsurkunden der Kinder etc.). Eine Kopie des entsprechenden Nachweises ist mindestens sechs Jahre lang aufzubewahren. Der Alexander von Humboldt-Stiftung bzw. beauftragten Prüfunternehmen sind diese Nachweise nur auf Anfrage vorzulegen.

#### **3.6.4.2. Familienleistungen für begleitende Partner\*innen**

Begleitende Partner\*innen sind begleitende Ehepartner\*innen, begleitende Lebenspartner\*innen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie solche unverheirateten und nicht eingetragenen Lebenspartner\*innen, die mit gemeinsamen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben oder Kinder in einem gemeinsamen Haushalt gemeinsam versorgen. Das Bestehen einer Lebenspartnerschaft in einem gemeinsamen Haushalt ist glaubhaft zu machen.

Für Partner\*innen, die die PSI-Brückenstipendiat\*innen für mindestens 3 Monate ohne Unterbrechung in Deutschland begleiten, kann auf Antrag während des Förderzeitraumes ein Familienzuschlag in Höhe von monatlich 276 EUR gewährt werden. Einkünfte der Partnerin\*des Partners (Gehalt bzw. Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit in Deutschland, deutsche oder ausländische Stipendien), die die so genannte "Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte" (zurzeit 538 EUR brutto monatlich) überschreiten, sind auf den Familienzuschlag für Partner\*innen anzurechnen.

PSI-Brückenstipendiat\*innen können für Kinder, die sich länger als 6 Monate ohne Unterbrechung bei ihnen in Deutschland aufhalten, für die ersten 14 Lebensmonate Elterngeld nach deutschem Recht – Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) – beantragen. In all diesen Fällen ist kein Familienzuschlag für Partner\*innen zu bewilligen. Sollte der Antrag auf Elterngeld abgelehnt werden, obliegt es der aufnehmenden Einrichtung, Kopien des Ablehnungsbescheides zu verwahren. Der Familienzuschlag für Partner\*innen kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn bestätigt wird, dass für den Antragszeitraum kein Elterngeld nach deutschem Recht bezogen wird oder wurde. Der Familienzuschlag für Partner\*innen entfällt mit deren Abreise.

#### **3.6.4.3. Familienleistungen für Kinder**

Wenn Kinder (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Bundeskindergeldgesetz BKGG) bis zu einem Alter von unter 18 Jahren PSI-Brückenstipendiat\*innen für mindestens 3 Monate (ohne Unterbrechung) in Deutschland begleiten, kann die aufnehmende Einrichtung während des Förderzeitraumes eine Ersatzleistung in Höhe des staatlichen Kindergeldes gewähren.

PSI-Brückenstipendiat\*innen, deren Kinder sich länger als 6 Monate ohne Unterbrechung in Deutschland aufhalten, können Kindergeld nach deutschem Recht – Einkommensteuergesetz (EStG) oder Bundeskindergeldgesetz (BKGG) – beantragen. In diesen Fällen kann die aufnehmende Einrichtung keine Ersatzleistung für Kindergeld bewilligen. Sollte der Antrag auf Kindergeld abgelehnt werden, obliegt es der aufnehmenden Einrichtung, Kopien des Ablehnungsbescheides sowie der Aufenthaltserlaubnis zu verwahren. Ersatzleistungen für Kindergeld können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn bestätigt wird, dass für den Antragszeitraum kein Kindergeld nach deutschem Recht bezogen



wird oder wurde. Die Ersatzleistung für Kindergeld entfällt mit der Abreise der Kinder oder der Vollendung des 18. Lebensjahres.

#### **3.6.4.4. Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung für begleitende Familienmitglieder**

Die aufnehmende Einrichtung kann Partner\*innen und Kindern bis zu einem Alter von unter 18 Jahren, die die Stipendiat\*innen mindestens 3 Monate ohne Unterbrechung nach Deutschland begleiten, während des Förderzeitraumes ebenfalls eine Beihilfe zu den privaten (Reise-)Kranken- und Haftpflichtversicherungskosten gewähren. Die Höhe der Beihilfe bestimmt sich durch die abgeschlossene Krankenversicherung:

1. Bei Abschluss einer Reise-Krankenversicherung beträgt die Höhe der Beihilfe monatlich 70 EUR.
2. Bei Abschluss einer Krankenvollversicherung beträgt die Höhe der Beihilfe monatlich 130 EUR.

Die Beihilfe für die Krankenvollversicherung ist von den Stipendiat\*innen bei den aufnehmenden Einrichtungen zu beantragen. Zum Nachweis der abgeschlossenen Krankenvollversicherung ist der aufnehmenden Einrichtung eine Kopie der Versicherungspolice mit Angaben zur Höhe der monatlichen Prämie vorzulegen.

Für begleitende Familienmitglieder ist die Berechtigung (Aufenthaltsdauer in Deutschland, Alter der Kinder) durch die aufnehmende Einrichtung zu überprüfen und im Rahmen der Kalkulation der Stipendiennebenleistungen anzusetzen.

Nebeneinkünfte der\*des Partners\*Partnerin werden auf die Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung angerechnet. Bei der Ermittlung der Nebeneinkünfte bleibt ein Betrag in Höhe der jeweils gültigen Verdienstgrenze für geringfügige Beschäftigungen anrechnungsfrei (zurzeit 538 EUR monatlich brutto). Als anzurechnende Nebeneinkünfte gelten auch Stipendien und Teilstipendien privater deutscher und ausländischer Stellen.

In Deutschland sozialversicherungspflichtig Beschäftigte haben keinen Anspruch auf die Beihilfe. Beitragsfrei versicherte Familienmitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung haben ebenfalls keinen Anspruch auf Beihilfe, dies gilt für die Stipendiat\*innen wie auch ihre begleitenden Partner\*innen und Kinder. Sollte der\*die Partner\*in aufgrund eigener Einkünfte selbst Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sein, entfällt die Beihilfe gleichfalls.

Die Beihilfe für den Partner\*die Partnerin und/oder die Kinder entfällt mit deren Abreise oder der Vollendung des 18. Lebensjahres.

#### **3.6.4.5. Unterstützung für Erziehungsleistungen**

Die aufnehmende Einrichtung kann Brückenstipendiat\*innen als Unterstützung für Erziehungsleistungen Maßnahmen zur Verfügung stellen, die nachfolgend im Einzelnen dargestellt sind. Diese Maßnahmen können einzeln oder in Kombination beantragt werden; auch dann, wenn das Stipendium innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfrist endet. Die



Antragstellung bei der Alexander von Humboldt-Stiftung erfolgt formlos durch die Projektleitung an der aufnehmenden Einrichtung unter Vorlage eines angepassten Finanzierungsplans. Entsprechende Nachweise (ärztliches Attest bei Antragstellung, Geburtsurkunde nach Geburt) sind von der Projektleitung zu prüfen und in Kopie sechs Jahre lang vorzuhalten. Der Alexander von Humboldt-Stiftung sind sie bei Antragstellung nicht vorzulegen. Voraussetzung für die Gewährung ist die Einwilligung des wissenschaftlichen Mentors\*der wissenschaftlichen Mentorin; eine aktualisierte Betreuungszusage (siehe Anlage 1) ist der Alexander von Humboldt-Stiftung bei Antragstellung vorzulegen.

#### **3.6.4.5.1. Mutterschutz bei Geburt im Förderzeitraum**

Brückenstipendiat\*innen kann bei Geburt eines Kindes im Förderzeitraum in Anlehnung an die Schutzfristen des deutschen Mutterschutzgesetzes auf Antrag eine Verlängerung des Forschungsstipendiums um bis zu 3 Monate unter Gewährung der vollen Stipendienbeträge gewährt werden. Im Verlängerungszeitraum finden die bislang gewährten Stipendienleistungen Anwendung.

#### **3.6.4.5.2. Verlängerung zur Unterstützung von Erziehungsleistungen**

Brückenstipendiat\*innen kann bei Geburt eines Kindes im Förderzeitraum zusätzlich zum Mutterschutz auf Antrag eine Verlängerung des Brückenstipendiums zur Unterstützung von Erziehungsleistungen gewährt werden. Die Verlängerung richtet sich dabei immer nach der Dauer, in der das neu geborene Kind die\*den Brückenstipendiat\*in in Deutschland begleitet. Die beantragte Dauer darf den ursprünglich bewilligten Förderzeitraum nicht überschreiten. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Verlängerung ist, dass das Kind während der gesamten Dauer der Verlängerung im Haushalt der\*des Brückenstipendiat\*in in Deutschland lebt. Im Verlängerungszeitraum finden die bislang gewährten Stipendienleistungen Anwendung.

Eine Verlängerung wird nur dann gewährt, wenn die Antragsstellung in der Philipp Schwartz-Initiative in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht zu einem sinnvollen Abschluss gebracht werden kann. Eine Verlängerung kann nicht zur Entwicklung von Forschungsvorhaben für Anträge in anderen Förderprogrammen bewilligt werden.

Ein entsprechender formloser Antrag sollte der Stiftung durch die aufnehmende Einrichtung rechtzeitig vor Beendigung des Brückenstipendiums vorliegen. Die Bearbeitungsdauer beträgt 6 bis 8 Wochen. Dem Antrag ist eine schriftliche Betreuungszusage und Stellungnahme des\*der wissenschaftlichen Mentor\*in zum Stand der Antragsvorbereitung beizufügen.

#### **3.6.4.6. Verlängerung des Förderzeitraums für Geförderte mit Behinderung**

Stipendiat\*innen kann eine Verlängerung des Brückenstipendiums maximal um dessen ursprünglich verliehene Dauer gewährt werden, wenn er\*sie eine Behinderung nachweisen kann, die die Vorbereitung des Forschungsvorhabens für eine Nominierung in der Philipp Schwartz-Initiative zeitlich verzögert hat. Der Bedarf wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt.



Eine Verlängerung aufgrund einer Behinderung wird nur dann gewährt, wenn die Antragsstellung in der Philipp Schwartz-Initiative in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht zu einem sinnvollen Abschluss gebracht werden kann. Eine Verlängerung kann nicht zur Entwicklung von Forschungsvorhaben für Anträge in anderen Förderprogrammen bewilligt werden. Über die Verlängerungsanträge entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein entsprechender Antrag sollte der Stiftung durch die aufnehmende Einrichtung rechtzeitig vor Beendigung des Brückenstipendiums vorliegen. Die Bearbeitungsdauer beträgt 6 bis 8 Wochen.

Der Antrag ist schriftlich durch die Projektleitung zu stellen (Anlage 7). Art und Umfang der Einschränkung aufgrund der Behinderung und die daraus resultierenden Verzögerungen sind zu erläutern. Die Berechtigungsprüfung und Aufbewahrungspflicht der Nachweise über die Behinderung obliegen der aufnehmenden Einrichtung. Dem Antrag ist eine schriftliche Betreuungszusage und Stellungnahme des\*der wissenschaftlichen Mentor\*in zum Stand der Antragsvorbereitung beizufügen.

#### **3.6.4.7. Zuschuss für Geförderte mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

Aufnehmende Einrichtungen können für Stipendiat\*innen mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung einen Zuschuss in Höhe von bis zu 15.000 EUR pro Halbjahr beantragen (bei kürzerem Förderzeitraum entsprechend reduziert) zur Deckung nachgewiesener, durch die Behinderung oder chronischen Erkrankung bedingter Mehrkosten, soweit diese Mehrkosten nicht von der Krankenversicherung oder anderen Trägern übernommen werden. Ab einem Betrag von 100 EUR pro Monat kann ein Zuschuss beantragt werden. Einmalige Kosten werden als monatliche Kosten über die gesamte Laufzeit der Förderung aufgeteilt. Voraussetzung für diesen Zuschuss ist zudem eine abgeschlossene Krankenvollversicherung für den gesamten Förderzeitraum in Deutschland.

Über den Zuschuss entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Bedarf wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt. Die Bearbeitungsdauer beträgt 6 bis 8 Wochen.

Der Antrag ist schriftlich durch die Projektleitung zu stellen (Anlage 8).

Art und Umfang der Behinderung oder chronischen Erkrankung und der daraus resultierenden finanziellen Aufwände sind zu erläutern. Der aufnehmenden Einrichtung obliegen die Berechtigungsprüfung und Aufbewahrung der entsprechenden Nachweise über die Behinderung bzw. chronischen Erkrankung und des Nachweises, dass die Kosten nicht von der Krankenversicherung oder anderen Trägern übernommen werden können. Die entstandenen Kosten müssen durch die Vorlage von Rechnungen im Original und Zahlungsbelegen in Kopie nachgewiesen werden. Erst danach kann eine Erstattung erfolgen.

Die Abrechnung muss in der Regel innerhalb des Kalenderjahres erfolgen, in dem die Kosten entstanden sind. Sollten einzelne Rechnungen und Zahlungsbelege erst nach Beendigung des Förderzeitraumes vorgelegt werden können, ist der Antrag auf Zuschuss dennoch vor Ablauf des Förderzeitraumes zu stellen.

Sollten Kosten im Verlauf der Förderung oder nachträglich von dritter Seite übernommen werden, ist dies der Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Zu viel gezahlte Leistungen sind an die Alexander von Humboldt-Stiftung zurückzuzahlen.

### **3.7. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit**

Personen, die im Rahmen der Philipp Schwartz-Initiative gefördert werden, sind in den meisten Fällen auch während ihres Aufenthalts in Deutschland erheblich erhöhten Risiken ausgesetzt. Daher ist bei jeglicher Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit die Sicherheit der betreffenden Personen leitendes Prinzip. Elektronische Kommunikation über Geförderte ist entweder durch die Verwendung von Initialen, die Verschlüsselung von Dokumenten oder die Nutzung geschützter Download-Plattformen zu sichern. Passwörter zur Entschlüsselung von Dateien sind über einen getrennten Kanal zu übermitteln (Telefon, Fax oder SMS). Die Dateinamen von per Mail versendeten Dateien dürfen keine Klarnamen enthalten.

Bekanntmachungen über eine Förderung und jede andere Bezugnahme auf die geförderte Person setzen das ausdrückliche Einverständnis der geförderten Person voraus.

Für die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit der aufnehmenden Einrichtung gilt:

- Gegenüber den Geförderten: Die geförderte Person ist kein\*e Stipendiat\*in der Alexander von Humboldt-Stiftung, sondern der aufnehmenden Einrichtung. Die zu verwendende Bezeichnung lautet „Philipp Schwartz Brückenstipendiat\*in der Einrichtung X“
- Es handelt sich nicht um Humboldt-Forschungsstipendien; eine Aufnahme in das Humboldt-Netzwerk ist nicht vorgesehen.
- Eine Verwendung des Logos der Humboldt-Stiftung in der Kommunikation mit Geförderten ist ebenfalls nicht vorgesehen.
- Gegenüber einer allgemeinen Öffentlichkeit: „Im Rahmen der Philipp Schwartz-Initiative der Alexander von Humboldt-Stiftung, gefördert durch das Auswärtige Amt und private Stiftungen, hat die Universität X die Möglichkeit erhalten, Philipp Schwartz Brückenstipendien an gefährdete Personen zu vergeben...“.

### **3.8. Nachweis der Verwendung**

Nach Beendigung des PSI-Brückenstipendiums ist innerhalb von sechs Monaten ein Verwendungsnachweis einzureichen. Der Nachweiszeitraum umfasst die Gesamtdauer des PSI-Brückenstipendiums.

Im Rahmen des Verwendungsnachweises sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Eingereichter Antrag im PSI-Hauptprogramm, Auswahlrunde 15 oder Sachbericht (Anlage 9)
- Zahlenmäßiger Nachweis (Anlage 10)
- Belegliste (Anlage 11)

Der eingereichte Antrag im PSI-Hauptprogramm, Auswahlrunde 15, gilt als Sachbericht für das Brückenstipendium. Es muss kein zusätzlicher Sachbericht vorgelegt werden. Sollte



während des Brückenstipendiums eine alternative Förderung in einem längerfristig arbeitenden Förderprogramm bewilligt werden, so dass aus nachvollziehbaren Gründen keine Antragsstellung in der Philipp Schwartz-Initiative erfolgt, ist dies in Form eines Sachberichtes nachzuweisen. In diesem Fall ist Anlage 9 zu nutzen. Dieser Sachbericht muss Angaben zur Erfüllung der im Antragsschreiben beschriebenen Selbstverpflichtung sowie einen Nachweis über die erhaltene alternative Förderung enthalten. Das während des Förderzeitraums vorbereitete Forschungsvorhaben für den PSI-Antrag ist dem Sachbericht im vorhandenen Ausarbeitungsgrad beizufügen. Sollten andere Sachverhalte auftreten, die eine Antragsstellung in der kommenden Runde der Philipp Schwartz-Initiative verhindern oder erschweren, wenden Sie sich bitte umgehend an die Alexander von Humboldt-Stiftung.

Für den zahlenmäßigen Nachweis ist in allen Fällen das Formular „Zahlenmäßiger Nachweis PSI-Brückenstipendium“ zu verwenden. Hierfür gilt:

Die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung des Förderbetrages ist durch die Projektleitung der aufnehmenden Einrichtung zu bescheinigen, die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises von der mit der Verwaltung der Fördermittel betrauten Stelle im Bereich Personal- oder Wirtschaftsverwaltung der aufnehmenden Einrichtung. Unterhält die aufnehmende Einrichtung eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist durch diese die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung des Förderbetrages zu prüfen und zu bestätigen. Ist eine solche Prüfung an dieser Institution nicht möglich, so ist ein externer Prüfer mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Das Nachweisformular ist doppelseitig auszudrucken und zu unterzeichnen. Die auf der Rückseite des zahlenmäßigen Verwendungsnachweises geforderten drei Unterschriften sind vollständig vorzulegen und von der jeweils zuständigen und befugten Person zu leisten; mehrere Unterschriften derselben Person sowie elektronische Unterschriften sind nicht zulässig. Die Namen der Unterzeichnenden und die Dienststellenbezeichnung sind zusätzlich zur Unterschrift lesbar zu vermerken (Stempel etc. genügen).

Nur vollständig ausgefüllte Verwendungsnachweise können angenommen werden. Die Verwendung von TippEx ist nicht gestattet. Fehlangaben sind durchzustreichen, Korrekturen sind mit Namenszeichen zu versehen.

Sämtliche Zahlungsein- und -ausgänge (einschließlich Rücküberweisungen) sind in der Belegliste chronologisch aufzulisten. Jede Belegzeile ist mit Angaben zu Empfänger/Einzahler, Datum, Grund und Einzelbetrag der Zahlung sowie Name des/der Geförderten zu versehen. Einnahmen sind als positive Beträge aufzuführen, Ausgaben als negative Beträge.

Die geforderten Unterlagen sind mit allen erforderlichen Unterschriften gescannt als Digitalkopie ausschließlich elektronisch an [schwartz-initiative@avh.de](mailto:schwartz-initiative@avh.de) einzureichen.

Alle im Zusammenhang mit einer Förderung in der Philipp Schwartz-Initiative stehenden relevanten Unterlagen sind im Original durch die geförderte Einrichtung sechs Jahre nach



Abschluss des Jahres der Vorlage des Verwendungsnachweises zu Prüfzwecken aufzubewahren.

### **3.9. Allgemeine Verpflichtungen**

Mit der Annahme der Förderung verpflichtet sich die aufnehmende Einrichtung:

1. die Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich zu informieren, wenn der Verwendungszweck sich ändert oder wegfällt. PSI-Brückenstipendiat\*innen sind durch die aufnehmenden Einrichtungen schriftlich zu verpflichten, der aufnehmenden Einrichtung alle Änderungen von Sachverhalten, die für die Vergabe und die Höhe der Förderung relevant sind, unverzüglich anzuzeigen. Liegen wichtige Gründe vor, ist der Vertrag mit der geförderten Person zu kündigen, sind die Förderleistungen von Seiten der aufnehmenden Einrichtung einzustellen und sind zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzufordern und an die Alexander von Humboldt-Stiftung zurückzuzahlen. In die Förderzusage ist ein entsprechender Vorbehalt aufzunehmen. Bitte wenden Sie sich grundsätzlich umgehend an die Alexander von Humboldt-Stiftung, wenn eine Förderung unterbrochen, abgebrochen oder nicht angetreten wird oder wenn sich andere Sachverhalte mit Bezug auf die Förderung verändern. Letzteres gilt insbesondere in Bezug auf die Verpflichtung einer Antragstellung im Rahmen der Philipp Schwartz Initiative. Sollten im Laufe der Förderung Sachverhalte auftreten, die eine Antragsstellung in der kommenden Runde der Philipp Schwartz-Initiative erschweren oder verhindern, wenden Sie sich bitte umgehend an die Alexander von Humboldt-Stiftung.
2. PSI-Brückenstipendiat\*innen zu verpflichten, sich während des Förderzeitraumes voll und ganz dem Zweck der Förderung und ihrer beruflichen (Neu-)Orientierung zu widmen. Die Ausübung einer sonstigen hauptamtlichen Tätigkeit innerhalb oder außerhalb Deutschlands ist während der Förderung nicht möglich.
3. PSI-Brückenstipendiat\*innen zu verpflichten, die am jeweiligen Forschungsstandort und für die aufnehmende Einrichtung sowie für die Alexander von Humboldt-Stiftung maßgeblichen Gesetze und Regeln, einschließlich ethischer Leitlinien, einzuhalten, *insbesondere*:
  - die [Regeln guter wissenschaftlicher Praxis](#) der Humboldt-Stiftung
  - bei der Planung und Durchführung von Versuchen am Menschen:
    - a. die [Deklaration des Weltärztebundes von Helsinki zu den ethischen Grundsätzen für die medizinische Forschung am Menschen](#) in der revidierten Fassung vom Oktober 2013;
    - b. das [Gesetz zum Schutz von Embryonen \(ESchG\)](#) in seiner jeweils geltenden Fassung;
    - c. das [Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes](#) im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen (StZG) in seiner jeweils geltenden Fassung;



- bei der Planung und Durchführung von Tierversuchen das [Tierschutzgesetz](#) (TierSchG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen;
- bei der Planung und Durchführung von gentechnischen Versuchen das [Gesetz zur Regelung der Gentechnik](#) (GenTG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen;
- bei der Planung und Durchführung von Versuchen, die Belange der biologischen Vielfalt im Sinne des [Nagoya-Protokolls](#) betreffen:
  - a. die [Verordnung \(EU\) Nr. 511/2014](#) über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union;
  - b. die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/1866](#) mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 511/2014 in Bezug auf das Register von Sammlungen, die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Nutzer und bewährte Verfahren;
  - c. das [Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll, zur Durchführung der Verordnung \(EU\) Nr. 511/2014 und zur Änderung des Patentgesetzes sowie zur Änderung des Umweltauditgesetzes](#) in der jeweils geltenden Fassung;
- beim Transfer von Kenntnissen in andere Staaten, die militärisch oder für die Rüstungsindustrie der Transferstaaten bedeutsam sein können, die einschlägigen Bestimmungen des [Außenwirtschaftsgesetzes](#) und der [Außenwirtschaftsverordnung](#) der Bundesrepublik Deutschland in ihren jeweilig geltenden Fassungen sowie jeweils weitere geltende Durchführungsbestimmungen.
- die Bestimmungen von §8a Haushaltsgesetz 2024 (HG 2024) bzw. des jeweils aktuellen Haushaltsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, wonach die Mittel nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden dürfen und nicht an Empfänger gegeben werden dürfen, die terroristische Vereinigungen sind oder terroristische Vereinigungen unterstützen.

### **3.10. Schlussbestimmungen**

Die Verwendungsbestimmungen sind Bestandteil der Bewilligung.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, bei Verstößen gegen die Verwendungsbestimmungen die Entscheidung über die Förderung ganz oder teilweise zu widerrufen und die Zuwendung vollständig oder in Teilen zurückzufordern. Dies gilt auch, wenn die geförderte Einrichtung während des Förderzeitraumes oder zuvor im Rahmen der Antragstellung unrichtige Angaben macht oder gemacht hat, wenn sie die Richtigkeit relevanter Angaben von mit einem PSI-Brückenstipendium geförderten Personen nicht überprüft und Unregelmäßigkeiten gegenüber der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht anzeigt, oder wenn andere schwerwiegende Tatsachen bekannt werden, die der Bewilligung entgegengestanden hätten, wären sie dem Auswahlausschuss bekannt gewesen. Verfahren und Sanktionen bei Verstößen gegen die Richtlinien und Verpflichtungen und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens werden im Einzelnen in den



„Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten“  
geregelt.

Bei Beendigung der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung werden die Zahlungen im Rahmen des Philipp Schwartz-Brückenstipendien eingestellt und bei Vorausleistung für die Zeit nach der Beendigung zurückgefordert. Bei unrichtigen Angaben über erhebliche Tatsachen oder bei Verschweigen solcher Tatsachen sowie bei gravierenden Verstößen gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die von der Alexander von Humboldt-Stiftung in einem abgeschlossenen Verfahren festgestellt worden sind, sind die erhaltenen Beträge von Anfang an zurückzuzahlen und nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jährlich zu verzinsen.

In sonstigen Fällen der Beendigung einer Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung sind die erhaltenen Beträge vom Zeitpunkt des Eintritts des Grundes an zurückzuzahlen und entsprechend zu verzinsen. Eine Rückgewährungspflicht besteht auch nach dem Ende des Förderungszeitraums. Hat die aufnehmende Einrichtung den Grund nicht zu vertreten, so können ihr die bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung bereits gewährten Leistungen belassen werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, die Verwendungsbestimmungen jederzeit zu ändern, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Alexander von Humboldt-Stiftung für die geförderte Einrichtung zumutbar sind. Änderungen werden der geförderten Einrichtung rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn die geförderte Einrichtung nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Im Falle eines Widerspruchs behält sich die Alexander von Humboldt-Stiftung die Einstellung der Förderung binnen angemessener Frist vor.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn/Deutschland. Es gilt ausschließlich deutsches Recht ohne Kollisionsnormen.



## 4. Anlagen

- Anlage 1** Antragsformular PSI-Brückenstipendium
- Anlage 2** AnBest-P
- Anlage 3** BNBest-AA
- Anlage 4** Formular "Stipendienkalkulation PSI-Brückenstipendium"
- Anlage 5** Formular "Finanzierungsplan PSI-Brückenstipendium"
- Anlage 6** Formular "Erklärung zur Mittelanforderung PSI-Brückenstipendium"
- Anlage 7** Antragsformular "Verlängerung des Förderzeitraumes für Geförderte mit Behinderung"
- Anlage 8** Antragsformular "Zuschuss für Geförderte mit Behinderung/chronischer Erkrankung"
- Anlage 9** Formular "Sachbericht PSI-Brückenstipendium"
- Anlage 10** Formular "Zahlenmäßiger Nachweis PSI-Brückenstipendium"
- Anlage 11** Formular "Belegliste PSI-Brückenstipendium"